

STELLUNGNAHME

des Hochschullehrerbundes Baden-Württemberg e. V. (*hלבBW*)

zum Hochschulrechtweiterentwicklungsgesetz (HRWeitEG) Baden-Württemberg*

*bei allen hier angegebenen Vorschriften handelt es sich, soweit nicht anders angegeben, um solche in der Fassung des HRWeitEG.

I. Vorbemerkung

Mit dem am 14.11.2016 verkündeten Urteil hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg (VerfGH BW) auf die Verfassungsbeschwerde eines Professors an der Hochschule Karlsruhe die Regelungen im Landeshochschulgesetz (LHG) über die Wahl und Abwahl der haupt- und der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder (§ 18 Abs. 1 bis 3, 5 Satz 1 bis 4 und Abs. 6 Satz 1 und 5 LHG) mit der in Art. 20 Abs. 1 der Landesverfassung (LV) verankerten Wissenschaftsfreiheit für unvereinbar erklärt (Az. 1 VB 16/15).

Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, bis 31.03.2018 eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen. Dies soll mit dem HRWeitEG geschehen, zu dem der *hלבBW* wie folgt Stellung nimmt.

II. Im Einzelnen

1. § 10 Abs. 1, Punkt 5 lautet:

„...die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden ... grundsätzlich je eine Gruppe; alle Mitgliedergruppen müssen vertreten sein und wirken nach Maßgabe von Satz 1 grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mit. Angenommene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, haben ein Wahlrecht, ob sie ihre Mitwirkungsrechte in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Satz 2 Nummer 2) oder in der Gruppe der angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden (Satz 2 Nummer 5) ausüben. Die Grundordnung kann bei geringer Mitgliederzahl einer Gruppe nach Satz 2 Nummern 2 und 4 eine gemeinsame Gruppe dieser Mitglieder und bei geringer Mitgliederzahl einer Gruppe nach Satz 2 Nummern 3 und 5 eine gemeinsame Gruppe dieser Mitglieder vorsehen.“

Stellungnahme *hלבBW*:

Der Begriff „angenommene Doktoranden“ ist für die HAW/DHBW nicht geregelt bzw. näher zu regeln. Dies gilt auch in Anbetracht der Tatsache, dass die HAW/DHBW B.W. (noch) kein Promotionsrecht haben und die Annahme von Doktoranden daher ausschließlich per Promotionsordnung einer externen Hochschule/Universität oder im Rah-

men eines Promotionskollegs stattfindet. In diesem Rahmen regelt die Promotionsvereinbarung die Annahme des betreuenden Professors als Korreferent des Doktoranden. Die HAW/DHBW selbst entscheidet mitnichten über den Status oder die „Annahme“ eines Doktoranden. Die „Annahme eines Doktoranden“ an einer HAW/DHBW könnte nur erfolgen, wenn die Fakultäten selbst das Promotionsrecht und eine sich damit verbindende eigene Promotionsordnung hätten. Das ist derzeit in Baden-Württemberg nicht der Fall.

Auch der virtuellen Universität der HAW B.W. (<https://www.hochschulen-bw.de/home/bw-car/aktuelles-bw-car.html>) wurde bisher das Promotionsrecht trotz rechtlicher Möglichkeit in Form der sog. Experimentierklausel des LHG BW und trotz vorhandener Promotionsordnung nicht zugesprochen. Unabhängig von der Annahme von Doktoranden – ausnahmslos an der Fakultät oder Forschungseinrichtung einer externen Hochschule oder Universität oder einem an einem solchen angesiedelten Promotionskolleg – sind Doktoranden wissenschaftliche Mitarbeiter einer HAW/DHBW-Fakultät oder (Regelfall) in einem Forschungsprojekt des professoralen Korreferenten tätig; typischerweise auf 50%-Stellen. Der Beschäftigungsgrad ist für die Annahme eines Doktoranden vollkommen unerheblich. Daher kann das Wahlrecht im Sinne der Gleichbehandlung der Doktoranden nicht an das irrelevante Kriterium eines Beschäftigungsstatus gebunden sein.

Der *h/b*BW fordert zudem das Promotionsrecht für die durch das MWK akkreditierten Professoren in den Forschungsschwerpunkten des BW CAR (www.hochschulen-bw.de/home/bw-car/aktuelles-bw-car.html) und gemäß der dem MWK vorliegenden Promotionsordnung. Nachdem das Nachbarland Hessen den HAW das Promotionsrecht zwischenzeitlich ermöglicht, wäre das Promotionsrecht für das nach den AK4-Richtlinien erfolgreich durch das MWK akkreditierte BW CAR ein konsequenter und fälliger Schritt.

Alle an externen Hochschulen bzw. Universitäten im In- und Ausland, in BW CAR sowie in Promotionskollegs angenommenen Doktoranden (Nachweis durch Statuspapier der Doktoranden der externen Institution) von HAW/DHBW-Professoren sind als ordentliche Mitglieder nach gesetzlich geregelter Promotionskonvent an der HAW/DHBW zu registrieren und haben gleiche Rechte. Sie erhalten wie die übrigen Studenten und mit gleichen Rechten und Privilegien in Bezug auf Bibliothekszugang, Wohnheimzugang, öffentl. Verkehr, etc. einen Doktoranden-Ausweis. Bei Wahlen zu Gremienmitgliedschaften haben alle Doktoranden an den Hochschulen in BW a priori gleichen Status. Der *h/b*BW fordert ebenfalls zur Vermeidung von einseitigen Brain-Drain-Effekten, dass HAW/DHBW-Professoren, die an externen Hochschulen und Universitäten im In- und Ausland bereits das Promotionsrecht haben, dieses nach Akkreditierung bei BW CAR auch aktiv (d. h. als Hauptreferent) an der eigenen HAW/DHBW ausüben dürfen.

2. § 10 Abs. 3 lautet:

„Für den Senat, den Fakultätsrat und den Örtlichen Senat ist die Zahl der Mitglieder, die dem Gremium aufgrund von Wahlen angehören, in den Satzungen so zu bemessen, dass die gewählten Vertreter der Gruppe nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in dem Gremium über mindestens eine Stimme mehr verfügen als alle anderen stimmberechtigten Mitglieder zusammen.“

Stellungnahme *h/b*BW:

Wir begrüßen, dass mit der Neufassung der Regelung die längst überfällige und vom VerfGH BW geforderte Stimmenmehrheit der Hochschullehrer im Senat und im Fakultätsrat nunmehr gewährleistet ist. Eine Mehrheit der Hochschullehrer im Hochschulrat

ist allerdings weiterhin ausgeschlossen. Dies ist ausdrücklich zu bemängeln, zumal die Hochschullehrer keine Möglichkeit zur Abwahl von Hochschulratsmitgliedern aus eigener Kraft besitzen.

§ 10 Absatz 4 regelt, dass die Gremien nichtöffentlich tagen. Im Hinblick auf Sitzungen des Senats ist die Hochschulöffentlichkeit nur in wenigen Ausnahmefällen zugelassen. Die Professorenschaft hat die Aufgabe der demokratischen Kontrolle der Selbstverwaltung der Hochschule und des Rektorats. Zukünftig besteht z. B. die Möglichkeit, dass die Professorenschaft aus eigener Kraft Rektoratsmitglieder abwählen kann. Um den Professorinnen und Professoren die Erfüllung dieser Aufgabe zu ermöglichen, müssen Sitzungen des Senats grundsätzlich öffentlich erfolgen, soweit dem das Persönlichkeitsrecht nicht entgegensteht.

3. § 18 Abs. 1 S. 1 LHG BW (unverändert) lautet:

„Zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds setzt die oder der Vorsitzende des Hochschulrats eine Findungskommission ein, deren Vorsitz sie oder er innehat.“

Stellungnahme h/bBW:

Warum der Hochschulratsvorsitzende auch Vorsitzender der Findungskommission sein soll, ist unverständlich. Vielmehr sollte der Vorsitzende aus dem Kreis des Senats entstammen. Bereits an dieser Stelle zeigt sich auch bei der Neufassung des Gesetzes der weiterhin fehlende ausschlaggebende Einfluss des Senats.

4. § 18 Abs. 1 S. 2 LHG BW (unverändert) lautet:

„Der Findungskommission gehören einschließlich der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats gleich viele Mitglieder des Hochschulrats und des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, sowie beratend eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums an; die Grundordnung regelt die konkrete Zusammensetzung der Kommission im Einvernehmen mit dem Hochschulrat.“

Stellungnahme h/bBW:

Hier werden abermals der weiterhin fehlende ausschlaggebende Einfluss des Senats und das Ungleichgewicht zum Hochschulrat deutlich. Die stärkste Form der verwaltungsrechtlichen Mitbestimmung ist hier aus unserer Sicht fehl am Platz und sollte durch die Möglichkeit zur Stellungnahme ersetzt werden.

5. § 18 Abs. 2 lautet:

„Die Findungskommission beschließt einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Namen; der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums. Auf Verlangen des Hochschulrats oder des Senats (Wahlgremien) werden weitere Kandidatinnen oder Kandidaten in den Wahlvorschlag aufgenommen, sofern das Wissenschaftsministerium dazu das Einvernehmen erteilt. Die Wahlgremien wählen in einer gemeinsamen Sitzung unter der Leitung der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Mitglieder jeweils beider Wahlgremien auf sich vereint. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder jeweils beider Wahlgremien erhält. Wird auch diese Mehrheit nicht erreicht, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer über die Mehrheit der abgegebenen Stimmen jeweils beider Wahlgremien verfügt. Wird auch im dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, können beide Wahlgremien durch übereinstimmende Entscheidung beschließen, dass das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuscheiden ist.“

Stellungnahme h/bBW:

Zu kritisieren ist aus unserer Sicht, dass der Hochschulrat durch den Senat nicht überstimmt werden kann. Es muss daher eine Möglichkeit eröffnet werden, dass der Senat den Hochschulrat überstimmen kann, weil ansonsten wiederum der ausschlaggebende Einfluss des Senats nicht gewährleistet ist. Der VerfGH BW hatte gerade bemängelt, dass das Rektorat über erhebliche wissenschaftsrelevante Befugnisse insbesondere bei Personal-, Sach- und Finanzentscheidungen verfügt und dass diese Befugnisse nicht durch hinreichende Mitwirkungsrechte der im Senat vertretenen Hochschullehrer bezüglich der Wahl und Abwahl der Rektoratsmitglieder kompensiert werden. Die Neuregelung begegnet daher durchgreifenden Bedenken, weil sie nicht für eine hinreichende Kompensation im Sinne der Gerichtsentscheidung des VerfGH von Baden-Württemberg taugt.

6. § 18 Abs. 3 lautet:

„Wird auch im dritten Wahlgang nach Absatz 2 die erforderliche Mehrheit nicht erreicht und wird das Wahlverfahren nicht durch übereinstimmenden Beschluss der Wahlgremien nach Absatz 2 Satz 7 beendet, so setzt die oder der Vorsitzende des Hochschulrats ein Wahlpersonengremium ein, auf das das Recht zur Wahl übergeht.“

Stellungnahme h/bBW:

Es ist nicht hinnehmbar, dass der Vorsitzende des Hochschulrats das „letzte Wort“ bei der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds haben soll. Die Position des akademischen Senats wird hier in dem Fall, dass ein gemeinsames Wahlgremium notwendig wird, zusätzlich geschwächt. Bereits im Fall von zwei autonomen Wahlgremien (vgl. § 18 Abs. 2) hat der Hochschulratsvorsitzende den Vorsitz inne. Im Fall des § 18 Abs. 3 erhält der Vorsitz durch die Möglichkeit, selbständig ein Wahlpersonengremium einzusetzen, sogar eine noch viel weitreichendere Bedeutung. Der Senat als das traditionelle Selbstverwaltungsorgan wird hier weiter geschwächt anstatt gestärkt. Der Vorgabe des LVerfGH BW, dass gesetzlich gewährleistet sein muss, dass eine Wahl nicht gegen den Willen der gewählten Hochschullehrer im Senat stattfindet, wird damit letztlich nicht hinreichend Genüge getan.

7. § 18 Absatz 7 Satz 4 lautet:

Nach Ablauf der Amtszeit können nebenberufliche Rektoratsmitglieder ihr Amt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium fortführen.

Stellungnahme h/bBW:

Aus welchen Gründen ein Einvernehmen mit dem Ministerium erforderlich ist, ist unklar. Es handelt sich um bereits bestellte Mitglieder des Rektorats, die interimswise die Amtsgeschäfte fortführen.

8. § 18a lautet:

„(1) Das Amt eines Rektoratsmitglieds kann durch Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) vorzeitig beendet werden. Hierzu bedarf es eines Antrags (Abwahlbegehren), der von mindestens 10 Prozent der Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Hochschule angehören, unterzeichnet sein muss. Das Datum der Unterschrift ist

zu erfassen. Zwischen Unterschriftsleistung und Einreichung des Abwahlbegehrens dürfen nicht mehr als vier Wochen liegen. Das Rektorat hat das Abwahlbegehren binnen drei Wochen nach seinem Eingang zuzulassen, wenn es vorschriftsmäßig gestellt ist.

(2) Ein zugelassenes Abwahlbegehren bedarf der Unterstützung. Die Unterstützung geschieht durch persönliche und handschriftliche Eintragung in Eintragungslisten. Die Sammlung der Eintragungen erstreckt sich über vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Zulassung. Das Abwahlbegehren ist zustande gekommen, wenn es von mindestens 25 Prozent der in der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wahlberechtigten Mitglieder der Hochschule unterstützt wird.

(3) Sofern die Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 aus weniger als 100 Mitgliedern besteht, bedarf der Antrag nach Absatz 1 der Unterschrift von mindestens 25 Prozent der Mitglieder der Gruppe. Mit diesem Antrag ist das Abwahlbegehren zustande gekommen. Das Verfahren nach Absatz 2 findet nicht statt.

(4) Ist das Abwahlbegehren zustande gekommen, sind drei aufeinanderfolgende Werktage als Abstimmungstage festzusetzen, die frühestens drei Wochen und spätestens sechs Wochen nach der Bekanntmachung des Zustandekommens liegen müssen.

(5) Vor der Durchführung der Abstimmung ist eine hochschulöffentliche gemeinsame Sitzung des Senats und des Hochschulrats anzuberaumen, die der Vorsitzende des Hochschulrats leitet. In dieser Sitzung muss das Rektoratsmitglied, gegen das sich der Antrag richtet, Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Senat und dem Hochschulrat erhalten. Äußerungen aus der Hochschulöffentlichkeit können zugelassen werden. Senat und Hochschulrat beschließen je eine Stellungnahme zum Abwahlbegehren.

(6) Die Abstimmung erfolgt in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. Ist die Hochschule in Fakultäten oder Sektionen gegliedert, ist die Abwahl erfolgreich, wenn die Mehrheit der an der Hochschule vorhandenen Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 für die Abwahl stimmt und diese Mehrheit an mindestens der Hälfte aller Fakultäten oder Sektionen erreicht wird. Die Hochschulen können in der Wahlordnung nach Absatz 8 strengere Voraussetzungen festlegen. An der DHBW ist anstelle der Fakultäten oder Sektionen auf die Studienakademien abzustellen. Ist eine Hochschule nicht in Fakultäten oder Sektionen gegliedert, ist die Abwahl erfolgreich, wenn zwei Drittel der an der Hochschule vorhandenen Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 für die Abwahl stimmen.

(7) Die Durchführung des Verfahrens obliegt dem Rektorat. Mitglieder des Rektorats, gegen die sich das Abwahlbegehren richtet, sind von der Mitwirkung am Verfahren ausgeschlossen. Richtet sich das Abwahlbegehren gegen alle Mitglieder des Rektorats, nimmt die Aufgaben des Rektorats in diesem Verfahren die dienstälteste Dekanin oder der dienstälteste Dekan der Hochschule wahr. Sie oder er ist insoweit den Mitgliedern der Verwaltung der Hochschule und deren Einrichtungen gegenüber weisungsbefugt. Auf Antrag eines Unterzeichners des Abwahlbegehrens, des Rektorats, der dienstältesten Dekanin oder des dienstältesten Dekans im Falle des Satzes 3 oder eines Senatsmitglieds kann der Senat die Durchführung des Verfahrens einer Beamtin oder einem Beamten des Landes mit Befähigung zum Richteramt, der nicht der Hochschule angehören muss, übertragen. Für sie oder ihn gilt Satz 4 entsprechend.

(8) Die Wahlordnung der Hochschule regelt die weiteren Einzelheiten des Verfahrens einschließlich der Briefwahl. Die Zulassung des Abwahlbegehrens, der Ort der Auslegung der Eintragungslisten, das Ergebnis nach Absatz 2, die Abstimmungstage nach Absatz 4 und das Ergebnis der Abstimmung nach Absatz 6 sind jeweils unverzüglich bekannt zu machen. Die Bekanntmachungen erfolgen nach Maßgabe einer besonderen Satzung gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1.“

Stellungnahme h/bBW:

Die demokratischen Regeln über freie, geheime und direkte Wahlen sind auch in der öffentlich-rechtlichen Körperschaft „Hochschule“ einzuhalten. Diese Grundsätze werden hier indes nicht gewährleistet, weil vorgesehen ist, dass schon der Antrag auf ein Abwahlverfahren persönlich unterzeichnet wird. Dies wird im Übrigen eine erhebliche persönliche Hemmschwelle aufbauen, die die praktische Anwendbarkeit und Bedeutung der Regelung in Frage stellt. Deshalb sollte das Abwahlverlangen gegenüber dem Ministerium als eine zur Geheimhaltung verpflichtete Institution erklärt werden. Auch insgesamt wird durch das komplizierte Verfahren mit dieser Regelung keine realistische Abwalmöglichkeit realisiert.

Demgegenüber hatte der VerfGH BW gerügt, dass die Abberufung der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder schon zuvor nicht als ein effektives Kontrollinstrument für die Hochschullehrer ausgestaltet war. Hieran hat sich aus unserer Sicht nur wenig geändert. Zwar können die Hochschullehrer im Senat ein hauptamtliches Rektoratsmitglied, das ihr Vertrauen nicht mehr genießt, nun unabhängig von der Mitwirkung anderer Akteure – hier des Hochschulrats und des Wissenschaftsministeriums – abberufen. Durch die

nicht-anonymisierte Form handelt es sich jedoch um eine eher theoretische Möglichkeit, die in dieser Form keine praktische Bedeutung erlangen wird.

9. § 19 Abs. 2 Nr. 1 lautet:

„Dem Senat gehören an

1. kraft Amtes

a) die Rektorin oder der Rektor

b) die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule,

c) die oder der Beauftragte für die schulpraktische Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen nach § 21,

d) mit beratender Stimme die weiteren Rektoratsmitglieder nach § 16 Absatz 1,

e) mit beratender Stimme die Leitende Ärztliche Direktorin oder der Leitende Ärztliche Direktor und die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor, soweit das Universitätsklinikum berührt ist, (...).“

Stellungnahme h/bBW:

Der Rektor darf höchstens den Vorsitz im Senat mit Rede- und Antragsrecht innehaben, darf aber nicht Mitglied qua Amt im akademischen Selbstverwaltungsorgan Senat sein. Gleiches gilt für die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule. Bei dem Senat handelt es sich um den akademischen Senat, es geht um akademische Angelegenheiten, bei dem Amtsträger oder Beauftragte der Hochschule keinen Mitgliedsstatus innehaben können. Wissenschaftsrelevante Entscheidungen gehören in die Hand des akademischen Senats. Mitgliedschaftsrechte im Senat für Angehörige der Hochschulleitung oder andere Beauftragte der Hochschule halten wir für systemwidrig. Wir sprechen uns daher dafür aus, dass Rektorin oder Rektor und die Gleichstellungsbeauftragte ein Anhörungs- und Antragsrecht erhalten.

Diesbezüglich ist auf die Regelungen in anderen Ländern (z. B. NRW) zu verweisen.

10. § 24 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Dekanin oder der Dekan wird auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors vom Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren gewählt; in besonderen Fällen kann auch zur Dekanin oder zum Dekan gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Absatz 3 Satz 1 erfüllt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; in der Grundordnung kann eine längere Amtszeit von bis zu sechs Jahren festgelegt werden. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Die Dekanin oder der Dekan nimmt ihr oder sein Amt als Hauptaufgabe wahr. Die sonstigen Pflichten aus § 46 bestehen, soweit sie hiermit vereinbar sind. Entsprechendes gilt für die Rechte aus § 46. Der Fakultätsrat kann die Dekanin oder den Dekan mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen; die Rektorin oder der Rektor hat ein Vorschlagsrecht für die Abwahl der Dekanin oder des Dekans. Durch Beschluss des Fakultätsrats kann eine hauptamtliche Dekanin oder ein hauptamtlicher Dekan vorgesehen werden; § 17 Absätze 2, 3 Sätze 1, 4 und 5 sowie Absätze 4 und 7 sowie § 18 Absatz 5 gelten entsprechend. Der Fakultätsrat gibt vor der Wahl nach Satz 1 der Rektorin oder dem Rektor die Möglichkeit der Stellungnahme; die Stellungnahme wird allen wahlberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrates vor der Wahl zur Kenntnis gegeben.“

Stellungnahme h/bBW:

Dass die Wahl und Abwahl des Dekans nicht mehr auf Vorschlag des Rektors erfolgt, begrüßen wir. Die Gefahr der Einflussnahme der Hochschulleitung auf den Fakultätsrat als das Willensbildungsorgan der Fakultät ist damit gebannt. Warum der Rektor vor der Wahl eines Dekans das Recht zu einer Stellungnahme erhält, ist nicht nachzuvollziehen. Der Dekan soll im Rahmen freier und geheimer Wahlen gewählt werden. Eine vorherige

Stellungnahme durch den Rektor stellt eine unzulässige Beeinflussung der Wahl dar. Der Rektor verfügt unverändert über umfangreiche Entscheidungsmöglichkeiten in den Bereichen Forschung und Lehre. Wenn der Rektor in seiner Stellungnahme einen Vorzug bestimmter Kandidaten deutlich machen würde, so entspricht dies einer unzulässigen Beeinflussung der Wahl. Die Fakultät ist in vielem abhängig vom Rektorat. Es besteht die Gefahr, dass eine Fakultät, die sich nicht für den vom Rektor gewünschten Kandidaten entscheiden würde, durch den Rektor abgestraft würde.

11. § 24a lautet:

„(1) Das Amt der Dekanin oder des Dekans kann durch Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) vorzeitig beendet werden. Hierzu bedarf es eines Antrags (Abwahlbegehren), der von mindestens 25 Prozent der Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Fakultät angehören, unterzeichnet sein muss. Das Datum der Unterschrift ist zu erfassen. Zwischen Unterschriftsleistung und Einreichung des Abwahlbegehrens dürfen nicht mehr als vier Wochen liegen. Das Rektorat der Hochschule hat das Abwahlbegehren binnen drei Wochen nach seinem Eingang zuzulassen, wenn es vorschriftsmäßig gestellt ist.

(2) Ist das Abwahlbegehren zugelassen, sind zwei aufeinanderfolgende Werktage als Abstimmungstage festzusetzen, die frühestens drei Wochen und spätestens sechs Wochen nach der Bekanntmachung des Zustandekommens liegen müssen.

(3) Vor der Durchführung der Abstimmung ist eine fakultätsöffentliche Sitzung des Fakultätsrats anzuberaumen, die die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans leitet. In dieser Sitzung muss die Dekanin oder der Dekan Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Fakultätsrat erhalten. Äußerungen aus der Fakultätsöffentlichkeit können zugelassen werden. Der Fakultätsrat beschließt eine Stellungnahme zum Abwahlbegehren.

(4) Die Abstimmung erfolgt in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. Die Abwahl ist erfolgreich, wenn die Mehrheit der fakultätsangehörigen Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 für die Abwahl stimmt. Die Wahlordnung nach Absatz 5 kann strengere Voraussetzungen festlegen.

(5) Die Durchführung des Verfahrens obliegt dem Rektorat. Die Wahlordnung der Hochschule regelt die weiteren Einzelheiten des Verfahrens einschließlich der Briefwahl. Die Zulassung des Abwahlbegehrens, die Abstimmungstage nach Absatz 2 und das Ergebnis der Abstimmung nach Absatz 4 sind jeweils unverzüglich bekannt zu machen. Die Bekanntmachungen erfolgen nach Maßgabe einer besonderen Satzung gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1.“

Stellungnahme h/bBW:

In diesem Zusammenhang verweisen wir sinngemäß auf unsere Ausführungen zu § 18a, insbesondere auf die Beachtung des Grundsatzes von freien, geheimen und direkten Wahlen.

12. § 22 Absatz 3, Satz 1

„(3) Mitglieder der Fakultät sind ... die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden, deren Promotion an der Fakultät durchgeführt wird“

Stellungnahme h/bBW:

Solange es kein Promotionsrecht, keine Promotionsordnungen an den Fakultäten der HAW/DHBW (nicht mal bei BW CAR) gibt, haben die HAW/DHBW in Sachen der „Annahme von externen Promotionen“ der eigenen Professoren, die in den externen Verfahren Korreferenten sein können, nichts beizutragen bzw. zu entscheiden. Das Promotionsrecht an den HAW ist daher nach den Vorschlägen des h/bBW unter 1. zu regeln.

13. § 25 Abs. 2 Nr. 1:

„(2) Dem Fakultätsrat gehören an

1. kraft Amtes

a) die Dekanin oder der Dekan,

b) mit beratender Stimme die weiteren Mitglieder des Dekanats,

c) mit beratender Stimme nach Maßgabe der Grundordnung bis zu fünf Leiterinnen oder Leiter von wissenschaftlichen Einrichtungen, die der Fakultät zugeordnet sind,

2. auf Grund von Wahlen weitere stimmberechtigte Mitglieder, (...).“

Stellungnahme h/bBW:

Dem Dekan kann höchstens der Vorsitz und ein Rede- und Antragsrecht zukommen, er darf aber nicht Mitglied im Fakultätsrat sein. Auch hier gelten die soeben getätigten Ausführungen sinngemäß, weil hier in Rede steht, dass der Dekan allein aufgrund seines Amtes nunmehr dem Fakultätsrat als Mitglied angehören soll.

14. § 27e lautet:

(1) Das Amt der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie kann durch Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) vorzeitig beendet werden. Hierzu bedarf es eines Antrags (Abwahlbegehren), der von mindestens 10 Prozent der Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Studienakademie angehören, unterzeichnet sein muss. Das Datum der Unterschrift ist zu erfassen. Zwischen Unterschriftsleistung und der Einreichung des Abwahlbegehrens dürfen nicht mehr als vier Wochen liegen. Das Präsidium der DHBW hat das Abwahlbegehren binnen drei Wochen nach seinem Eingang zuzulassen, wenn es vorschriftsmäßig gestellt ist.

(2) Ein zugelassenes Abwahlbegehren bedarf der Unterstützung. Die Unterstützung geschieht durch persönliche und handschriftliche Eintragung in Eintragungslisten. Die Sammlung der Eintragungen erstreckt sich über vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Zulassung. Das Abwahlbegehren ist zustande gekommen, wenn es von mindestens 25 Prozent der in der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wahlberechtigten Mitglieder der Studienakademie unterstützt wird.

(3) Sofern die Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 an der Studienakademie aus weniger als 100 Mitgliedern besteht, bedarf der Antrag nach Absatz 1 der Unterschrift von mindestens 25 Prozent der Mitglieder der Gruppe. Mit diesem Antrag ist das Abwahlbegehren zustande gekommen. Das Verfahren nach Absatz 2 findet nicht statt.

(4) Ist das Abwahlbegehren zustande gekommen, sind drei aufeinanderfolgende Werktage als Abstimmungstage festzusetzen, die frühestens drei Wochen und spätestens sechs Wochen nach der Bekanntmachung des Zustandekommens liegen müssen.

(5) Vor der Durchführung der Abstimmung ist eine hochschulöffentliche Sitzung des Örtlichen Senats anzuberaumen, die von der hauptamtlichen Stellvertreterin oder dem hauptamtlichen Stellvertreter der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie geleitet wird. In dieser Sitzung muss die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Örtlichen Senat erhalten. Äußerungen aus der Hochschulöffentlichkeit können zugelassen werden. Der Örtliche Senat beschließt eine Stellungnahme zum Abwahlbegehren.

(6) Die Abstimmung erfolgt in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. Die Abwahl ist erfolgreich, wenn die Mehrheit der der Studienakademie angehörenden Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 für die Abwahl stimmt und diese Mehrheit an mindestens der Hälfte aller Studienbereiche der Studienakademie erreicht wird. Die Wahlordnung nach Absatz 7 kann strengere Voraussetzungen festlegen.

(7) Die Durchführung des Verfahrens obliegt dem Präsidium der DHBW. Die Wahlordnung der DHBW regelt die weiteren Einzelheiten des Verfahrens einschließlich der Briefwahl. Die Zulassung des Abwahlbegehrens, der Ort der Auslegung der Eintragungslisten, das Ergebnis nach Absatz 2, die Abstimmungstage nach Absatz 4 und das Ergebnis der Abstimmung nach Absatz 6 sind jeweils unverzüglich bekannt zu machen. Die Bekanntmachungen erfolgen nach Maßgabe einer besonderen Satzung gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1.“

Stellungnahme h/bBW:

In diesem Zusammenhang verweisen wir sinngemäß auf unsere Ausführungen zu § 18a, insbesondere auf die Beachtung des Grundsatzes von freien, geheimen und direkten Wahlen.

15. § 38 Abs. 6a lautet:

„Hochschulen mit Promotionsrecht können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, mit denen sie in Promotionsverfahren zusammenarbeiten, befristet assoziieren. Die Assoziierung setzt einen Antrag der betroffenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer voraus. Mitwirkungsrechte an der akademischen Selbstverwaltung sind mit der Assoziierung nicht verbunden. Die Voraussetzungen einer Assoziierung, das Verfahren sowie die im Übrigen mit der Assoziierung verbundenen Rechte und Pflichten regelt die promotionsberechtigte Hochschule in der Promotionsordnung oder einer anderen Satzung.“

Stellungnahme h/bBW:

Wir begrüßen diese Neuregelung, weil damit Promotionen an HAW/DHBW gefördert werden könnten.

16. § 20 LHG bleibt unverändert

Stellungnahme h/bBW:

Der Hochschulrat berät die Hochschule in grundlegenden Fragen. Er schlägt insbesondere Maßnahmen vor, die der Profilbildung und Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Hochschule dienen. Die Kompetenzen des Hochschulrats bleiben im vorliegenden Entwurf unverändert. Er ist weiterhin zuständig für zahlreiche wissenschaftsrelevante Entscheidungen, z. B. Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungspläne, Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag und den Wirtschaftsplan, Zustimmung zum Abschluss von Hochschulverträgen, Zustimmung zu Unternehmensbeteiligungen, etc. Den Professorinnen und Professoren als Grundrechtsträger der Wissenschaftsfreiheit wird ihre Mitwirkungsmöglichkeit entzogen. Andererseits verfügen sie nicht über die Möglichkeit zur alleinigen Abwahl von Hochschulratsmitgliedern. Ohne die Zustimmung des Wissenschaftsministeriums ist eine Abwahl von Hochschulratsmitgliedern nicht möglich. Dies ist abzulehnen.

Die Findungskommission zur Wahl von Hochschulratsmitgliedern setzt sich jeweils zur Hälfte aus Mitgliedern des Senats und aus Vertretern des Wissenschaftsministeriums zusammen. Die Professorenschaft kann deshalb aus eigener Kraft keine Hochschulratsmitglieder bestimmen, sondern es bedarf der Mitwirkung des Wissenschaftsministeriums. Auch dies ist abzulehnen.

Sollte sich innerhalb der Findungskommission keine Mehrheit für die Bestellung eines Hochschulratsmitglieds ergeben, so kann das Wissenschaftsministerium nach Ablauf von 6 Monaten aus eigener Kraft ein Hochschulratsmitglied bestimmen. Da dies eine Verletzung der Hochschulautonomie bedeutet, ist dies abzulehnen.

Der Hochschulrat kann sich nur aus externen Mitgliedern zusammensetzen oder er kann über interne und externe Mitglieder verfügen. In letzterem Fall müssen die externen Mitglieder eine Mehrheit aufweisen. Der Vorsitzende des Hochschulrats muss ein externes Mitglied sein. Auch dies ist abzulehnen, da der Professorenschaft auf Grund

der umfangreichen Befugnisse des Hochschulrats in wissenschaftsrelevanten Bereichen die erforderliche Mitwirkungsmöglichkeit als Grundrechtsträger verwehrt wird. Die Professorenschaft kann sich nur im Rahmen der Entsendung der internen Hochschulratsmitglieder beteiligen. Diese verfügen jedoch über keine Mehrheit im Hochschulrat.

Laut Gesetz tagt der Hochschulrat nicht öffentlich. Dies ist abzulehnen. Im Hinblick auf eine möglichst große Transparenz und Akzeptanz der Tätigkeit des Hochschulrats sollten Sitzungen des Hochschulrats grundsätzlich hochschulöffentlich erfolgen, soweit das Persönlichkeitsrecht keine nichtöffentliche Behandlung verlangt.

III. Sonstige Anmerkungen:

1. Studiendekan

§ 24 Absatz 5 regelt, dass der Studiendekan nur auf Vorschlag des Dekans gewählt werden kann. Eine Abwahl ist nicht vorgesehen. Im Hinblick auf die Regelungen beim Dekan, muss sich jeder Professor der Fakultät zur Wahl stellen können und eine Abwahl muss möglich sein.

2. § 3 Absatz 2 LBVO lautet:

„(2) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere nachgewiesen werden durch“

Stellungnahme h/bBW:

Der *h/bBW* fordert für Forschungsangelegenheiten die Einrichtung eines Forschungsausschusses mit Mitspracherechten in Fragen der Lenkung und Fortentwicklung der Forschungsstrategien, -strukturen und -einrichtungen und einer Vertretung im Senat. Mitglieder können auch promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter/innen sein. Der Forschungsausschuss ist kein Ersatz des für Schlichtungen wichtigen Vertrauensausschusses (Forschung) des Senats nach § 41a LGH in seiner jetzigen Zusammensetzung (sechs Senatsmitglieder, ein Mitglied Rektorat).

3. Grundordnung

Die Grundordnung wird durch den Senat beschlossen (§ 19). Der Hochschulrat gibt lediglich eine Stellungnahme ab (§ 20). Bei der Gestaltung der Grundordnung können sich die gewählten Professoren auf Grund ihrer Mehrheit im Senat durchsetzen und ihr Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit wahrnehmen. Zahlreiche Punkte werden durch die Grundordnung festgelegt. Es wird deshalb an jeder Hochschule ein individuelles Recht geben. Im Sinne einer Einheitlichkeit an den Hochschulen in Baden-Württemberg ist dies nicht sinnvoll. Es sollten weitestgehend einheitliche Vorschriften im gesamten Land zur Anwendung kommen. Wenn durch individuelle Grundordnungen die Wissenschaftsfreiheit an jeder Hochschule eine unterschiedliche Einschränkung erfährt, so müsste jede Grundordnung individuell einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden. Dies kann jedoch nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

§ 18 Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass die Grundordnung zum Teil im Einvernehmen mit dem Hochschulrat zu verabschieden ist. Dies ist abzulehnen, da der Hochschulrat sich

lediglich aus externen Mitgliedern zusammensetzen kann bzw. die externen Hochschulräte über eine Mehrheit verfügen müssen. Die gewählten Professoren müssen aber selbst über die Grundordnung entscheiden können (Urteil VerfGH 1 VB 16/15).

4. Vergabe von besonderen Leistungsbezügen

Bisher und auch zukünftig entscheidet das Rektorat allein über die Vergabe der Leistungszulagen. Um künftig Konfliktsituationen zu vermeiden und eine Überprüfung der Vergabe von Leistungszulagen auf der Basis von objektiven und nachvollziehbaren Kriterien zu ermöglichen, wird angeregt, dass die Hochschulen einen Ausschuss für die Vergabe von Leistungszulagen einrichten; dies ist verbindlich vorzuschreiben (Mitglieder: z. B. Rektorat, Fakultätsvertreter/in, Evaluationsbeauftragte/r).

Darüber hinaus soll Transparenz über die Zuteilung von Zulagen geschaffen werden: im Jahresbericht des Rektorats müssen die vergebenen Leistungsbezüge nach Fakultäten/Studiengängen aufgeführt werden (sowie Durchschnittswerte je Professur und Besoldungsgruppe).

5. Schiedsgericht

Einrichtung eines Schiedsgerichts auf Landesebene sowie auf lokaler Ebene einer – aus den Reihen der Professuren vom Senat zu wählende – Ombudsperson für bestimmte hochschulinterne Situationen, um Konflikte außerhalb gerichtlicher Verfahren zu schlichten und Schaden von der Hochschule abzuwenden.

6. Übergangsvorschriften

Urteil vom 14.11.2016, Seite 58: *Der Gesetzgeber ist aber verpflichtet, bis zum 31.03.2018 eine Neuregelung zu erlassen. Die Hochschulen sind verpflichtet, diese anschließend zügig umzusetzen.*

Das neue LHG tritt in Kraft am 01.04.2018 (Ausnahme Doktorandenregelung am 01.04.2019). Grundordnung und Wahlordnung sollen unverzüglich verändert werden, die Wahlordnung bis spätestens zum 01.04.2019, die Grundordnung bis spätestens zum 31.10.2018.

Stellungnahme h/bBW:

Die vorgesehenen Übergangsregelungen stehen nicht im Einklang mit der Auffassung des VerfGH Baden-Württemberg. Die Amtszeiten der Mitglieder von Senat und Fakultätsrat und der Dekane enden am 30.09.2019. Eine vorzeitige Beendigung der Amtszeiten von Rektoratsmitgliedern ist ebenso wenig vorgesehen wie eine vorzeitige Beendigung der Amtszeiten von Hochschulratsmitgliedern. Die Wahlen können frühestens im Sommersemester 2019 erfolgen, so dass Senat, Fakultätsrat und Dekane ggf. erst ab dem 01.10.2019 neu besetzt werden. Die verfassungswidrigen Zustände bleiben also bis zum 01.10.2019 bestehen. Dies ist nicht im Sinne des VerfGH von Baden-Württemberg. Der Umsetzung des zum 01.04.2018 ratifizierten neuen LGH BW ist daher mit baldmöglichsten Neuwahlen und -besetzungen aller Gremien spätestens zum WS 2018/19 zu begegnen.